

Bestimmungen zum Sondervertrag für Wärmespeicherstrom

1. Voraussetzungen

- 1.1 Voraussetzung für den Abschluss dieses Sondervertrages ist, dass die SWD bei Vertragsabschluss während der Zeiten niedriger Netzbelastung nicht genutzte, für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen geeignete Kapazitäten in den Kraftwerken sowie im Übertragungs- und Verteilungsnetz der regionetz GmbH zur Verfügung stellen kann.
- 1.2 Der Anschluss bzw. eine Erweiterung der Wärmespeicheranlagen ist davon abhängig, dass die Kundin/der Kunde an die SWD einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der Herstellungskosten der für die Wärmespeicheranlagen bereitzustellenden Netzkapazität und der erforderlichen Verstärkung des Hausanschlusses zahlt.
- 1.3 Als Wärmespeicheranlagen im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf der Abnahmestelle der Kundin/des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine von der SWD zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der von der SWD bestimmten Aufladeparameter zu betreiben.

2. Freigabestunden

- 2.1 Die elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen gemäß Ziffer II. des Vertrages wird der Kundin/dem Kunden in den Freigabestunden, bis zu 9 Stunden in der Nachtzeit (in der Regel zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr), bereitgestellt; die Verteilung der Freigabestunden auf den angegebenen Zeitraum bestimmt die SWD nach den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung.
- 2.2 Bei für Zentralsteuerung eingerichteten Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen werden die Freigabestunden für diese Anlagen entsprechend dem täglichen Energiebedarf witterungsabhängig gesteuert und betragen dann täglich zwischen mindestens 2 und bis zu 9 Stunden in der Nachtzeit.

3. Wärmespeicherstromverbrauch

Aus Gründen der Installation der Kundenanlage (z. B. fehlender Zählerplatz) wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlagen gemeinsam mit dem Haushaltstromverbrauch über einen Zweitarif-Zähler erfasst (= so genannte Einzählermessung). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch enthält daher einen erheblichen Anteil des gesamten Haushaltstromverbrauches. Deshalb wird der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch um eine Ausgleichsmenge in Höhe von 25 % dieses Stromverbrauches erhöht; der erhöhte Stromverbrauch gilt als Haushaltstromverbrauch im Rahmen des Allgemeinen Tarifes. Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert; der verminderte Stromverbrauch gilt als Wärmespeicherstromverbrauch im Rahmen dieses Vertrages.

4. Preisanpassung, Energiesteuern, Abgaben und Belastungen, Emissionshandel sowie Umsatzsteuer

4.1 Preisanpassung

- 4.1.1 Die SWD hat das Recht, den Arbeitspreis und den Mess- und Schaltpreis anzupassen. Eine solche Anpassung wird die SWD der Kundin/dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich ankündigen.
- 4.1.2 Ändert die SWD gemäß Ziffer 4.1.1 den Arbeitspreis oder/und den Mess- und Schaltpreis, ist die Kundin/der Kunde berechtigt, diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Preisänderung zu kündigen.
- 4.1.3 Vorstehende Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 gelten nicht für Preisänderungen gemäß den Ziffern 4.2.2 und 4.2.3, bei denen allein die dortigen Regelungen gelten.

4.2 Energiesteuern und Abgaben

- 4.2.1 In dem in Rechnung zu stellenden Arbeitspreis sind die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer enthalten.
- 4.2.2 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe von der Kundin/dem Kunden getragen.
- 4.2.3 Die Regelungen in Ziffer 4.2.2 gelten auch für den Fall, dass der SWD Mehrkosten aus einem gesetzlich oder behördlich oder sonst wie angeordneten bzw. stattfindenden Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.

4.3 **Umsatzsteuer**

Zur Ermittlung des Entgeltes (brutto) erhöht sich das Entgelt (netto) aus den Netto-Preisen gemäß der Ziffer IV. des Vertrages und den Ziffern 2.1 und 2.2 um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

5. **Ablesung, Abrechnung und Zahlungsweise**

- 5.1 Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage wird jährlich zusammen mit dem übrigen Stromverbrauch der Kundin/des Kunden nach Aufforderung durch die SWD von der Kundin/des Kunden abgelesen sowie der SWD mitgeteilt und von der SWD abgerechnet. Die SWD behält sich das Recht vor Kontrollablesungen durchzuführen. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.
- 5.2 Die SWD erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch der Wärmespeicheranlage; die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. - bei neuen Kundinnen/Kunden - nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Wärmespeicheranlagen. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird. Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.
- 5.3 Die endgültige Abrechnung des Stromverbrauchs der Wärmespeicheranlage erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch im Abrechnungsjahr gezahlten Abschläge. Bei Änderungen der Strompreise während des Abrechnungsjahres erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Zeiträume beim Stromverbrauch nach einer geeigneten Gewichtung und beim Mess- und Schaltpreis zeitanteilig.
- 5.4 Die Kundin/der Kunde entrichtet das Entgelt durch Überweisung oder per Lastschrift.

6. **Messung und Steuerung**

Die Wärmespeicheranlage ist über eine von der SWD zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die nach dem jeweiligen Schaltplan der regionetz GmbH für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlage erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden von der Kundin/dem Kunden gestellt. Der Stromverbrauch wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezuges der Wärmespeicheranlage erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, in der Regel durch einen Rundsteuerempfänger.

7. **Vertragsanpassung**

Die SWD ist für von den Preisanpassungsrechten gemäß Ziffer 3 nicht erfasste Vertragsanpassungen berechtigt, diesen Vertrag zu ändern oder neu zu fassen, insbesondere ihn aktuellen Gesetzesentwicklungen anzupassen. Eine solche Vertragsanpassung wird der Kundin/dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall ist die Kundin/der Kunde innerhalb dieser Frist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu dem von den SWD angekündigten Datum der Vertragsanpassung zu kündigen.

8. **Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 8.1 Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von der Kundin/dem Kunden oder von der SWD mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres oder zum 30.06. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt die SWD, so ist sie verpflichtet, der Kundin/dem Kunden einen neuen Sondervertrag für Elektro-Wärmespeicherstrom anzubieten.
- 8.2 Die Kundin/der Kunde ist im Falle ihres/seines Umzuges oder aus anderem wichtigen Grund berechtigt, diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 8.3 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 8.4 Die SWD ist berechtigt, die Versorgung gemäß § 19 StromGVV zu unterbrechen.

9. **Leistungsbefreiung bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung**

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWD von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWD gemäß § 19 StromGVV beruht. Die SWD ist verpflichtet, der Kundin/dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie SWD bekannt sind oder von SWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. **Haftung**

- 10.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 8 Satz 1 haftet SWD nicht. Die SWD weist darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 8 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

- 10.2 Auch im Übrigen haftet SWD nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWD oder eines Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Kundin/der Kunde vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen wenn und soweit SWD eine Beschaffungsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 10.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10.4. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
11. **Lieferantenwechsel**
Ein Entgelt für den Lieferantenwechsel wird nicht erhoben. Damit ein Lieferantenwechsel erfolgen kann, wird SWD nach Beendigung des Vertrages den zuständigen Verteilnetzbetreiber (regionetz GmbH) informieren, die Lieferstelle beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden und die Belieferung einstellen.
12. **Allgemeine Bedingungen**
- 12.1 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 12.2 Die Vertragspartner haben das Recht, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen dieses Vertrages Dritter zu bedienen
- 12.3 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- 12.4 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWD verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) weitergeben.
- 12.5 Soweit im Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der SWD zur StromGVV“ in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.